

Sitzungsvorlage

Datum: 31.08.2009
Drucksache Nr.: **09/0244**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.09.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Feststellung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative 'Zur Erhaltung der Haupt- und Realschule in Menden' gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt gemäß § 26 Abs.6 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative „Zur Erhaltung der Haupt- und Realschule in Menden“ in Form der Fragestellung: „Sind Sie für eine unveränderte Fortführung der bestehenden Haupt- und Realschule im Schulzentrum Sankt Augustin-Menden und damit gegen die beabsichtigte jahrgangswise Auflösung der beiden Schulen zugunsten einer Gesamtschule und somit für eine Aufhebung der entsprechenden Ratsbeschlüsse vom 17.06.2009?“ fest.
2. Der Rat beschließt, dem zulässigen Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Zur Erhaltung der Haupt- und Realschule in Menden“ nicht zu entsprechen und die in der Ratssitzung vom 17.06.2009 gefassten Beschlüsse (Errichtungs- und Aufhebungsbeschluss) aufrechtzuerhalten.
3. Der Rat beschließt, dass der Bürgerentscheid am Sonntag den 08.11.2009 durchgeführt wird.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 17.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zum Schuljahr 2010/2011 wird gemäß § 81 Abs.2 Satz 2 Schulgesetz NRW vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens eine vierzügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztags am Standort Schulzentrum Menden errichtet.
(Errichtungsbeschluss)

2. Am Standort Schulzentrum Menden laufen vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule sukzessive in der Weise aus, dass – beginnend mit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes der neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2010/2011 – keine neuen Eingangsklassen für die heutige Hauptschule und Realschule mehr gebildet werden.

(Auflösungsbeschluss)

Die Ratsbeschlüsse wurden am 15.07.2009 im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin veröffentlicht.

Die Bürgerinitiative „Zur Erhaltung der Haupt- und Realschule in Menden“ vertreten durch Herrn Andreas Gosemann und Herrn Volker Wendelstein hat beantragt, dass die Bürger der Stadt Sankt Augustin in einem Bürgerentscheid über folgende Frage entscheiden:

„Sind Sie für eine unveränderte Fortführung der bestehenden Haupt- und Realschule im Schulzentrum Sankt Augustin-Menden und damit gegen die beabsichtigte jahrgangsweise Auflösung der beiden Schulen zugunsten einer Gesamtschule und somit für eine Aufhebung der entsprechenden Ratsbeschlüsse vom 17.06.2009?“

Gemäß § 26 Abs.6 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 26 Abs.2 bis 5 GO NRW.

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs.2 GO NRW).

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein (§ 26 Abs.3 GO NRW).

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden von 50.001 bis 100.000 Einwohnern von 6 % der Bürger unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 GO NRW).

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
8. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,

9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
10. Anträge, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist (§ 26 Abs. 5 GO NRW).

Ausgehend von einer Zahl von 44.411 Bürgern waren 2665 Unterschriften für das Bürgerbegehren erforderlich.

Am 26.08.2009 wurden 4573 Unterschriften für das Bürgerbegehren auf insgesamt 660 Vordrucken eingereicht.

Die Überprüfung der Unterschriften wird zur Zeit vorgenommen, das Ergebnis wird nachgereicht.

Das Bürgerbegehren wurde frist- und (soweit die Überprüfung der Unterschriften die erforderliche Anzahl von 2665 gültigen Unterschriften erreicht) auch formgerecht erhoben. Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht erforderlich, da die begehrte Maßnahme kostenneutral ist.

Eine Unzulässigkeit im Hinblick auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 5 GO NRW) ist nicht gegeben.

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung).

Haben die Initiatoren die Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltung abgegeben und hat der Rat entschieden, „Das Bürgerbegehren ist zulässig“, so ist die Gemeinde an gegenläufigen Entscheidungen oder Maßnahmen bis zum Bürgerentscheid gehindert.

Ein Fall der rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde im Hinblick auf das Begehren, welche die Sperrwirkung entfallen ließe, ist vorliegend nicht gegeben, da es zwar aufgrund der positiven Bedürfnisfeststellung eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung einer Gesamtschule gibt, diese rechtliche Verpflichtung sich aber nicht explizit auf eine Errichtung am Standort in Menden bezieht.

Da sich die Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens nur auf Maßnahmen der Gemeinde erstreckt, bleibt das zur Zeit laufende Genehmigungsverfahren davon unberührt.

Die Durchführung des Bürgerentscheides richtet sich nach der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10 Juli 2004 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 05.02.2009.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.